

## **Satzung für den Verein**

### **DA sind Freunde!**

#### **Verein zur Förderung von Kunst und Kultur im DA, Kunsthaus Kloster Gravenhorst**

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „DA sind Freunde!“ mit dem Untertitel „Verein zur Förderung der Kunst und Kultur im DA, Kunsthaus Kloster Gravenhorst“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 48477 Hörstel-Gravenhorst, Klosterstr. 10. Der Sitz der Geschäftsstelle kann vom Vereinssitz abweichen.
3. Der Verein soll in das Register beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

#### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere:
  - a. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, das seit der Eröffnung entwickelte besondere künstlerische Profil und Programm des DA, Kunsthaus Kloster Gravenhorst zu fördern, die weitere Entwicklung aktiv zu unterstützen und für die Zukunft zu sichern.
  - b. Der Verein setzt sich für die Erhaltung des einmaligen Charakters des DA, Kunsthaus Kloster Gravenhorst und seiner Bedeutung für die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit zeitgenössischer Kunst und Kultur im besonderen Kontext der Klostersgeschichte, der historischen Architektur und des umgebenden Naturraumes ein
  - c. Zweck des Vereins ist gemäß der Präambel die ideelle und im Einzelfall auch materielle Unterstützung der künstlerischen Arbeit des DA, Kunsthaus Kloster Gravenhorst sowie eine zusätzliche Förderung der Kunst.
  - d. Der Verein „DA sind Freunde!“ unterstützt ausschließlich die Ziele des DA, Kunsthaus Kloster Gravenhorst und strebt mit dem schon länger bestehendem Förderverein „Kloster Gravenhorst e.V.“ eine gute Zusammenarbeit und den regelmäßigen Austausch der Vereinsvorstände an. Kooperative Projekte der Vereine sind ausdrücklich erwünscht.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. die Einwerbung von Fördermitteln und Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zur Unterstützung und zum Ausbau des bestehenden Programms, zur Förderung neuer Programmformate aber auch durch den Erwerb von Kunstwerken und -installationen für das DA, Kunsthaus, sofern sie dem Vereinszweck dienen.
  - b. die Einwirkung auf öffentliche und private Stellen mit dem Ziel, diese kulturelle Einrichtung zu erhalten, weiterhin zu fördern und zu stärken.
  - c. die Durchführung oder Organisation eigener Veranstaltungen im DA in Zusammenhang mit zeitgenössischer Kunst, z.B. Vorträge, Workshops, Künstlergespräche.
  - d. die Umsetzung weiterer Veranstaltungen (z.B. externe Ausstellungs- und Atelierbesuche, Kunstreisen).
  - e. eine qualifizierte Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Vereinszwecke.
3. Grundsätzlich können alle Anregungen, Aktionen und Initiativen nur im Einvernehmen mit der künstlerischen Leitung des DA, Kunsthaus Kloster Gravenhorst umgesetzt werden. Der Verein strebt ein einvernehmliches Miteinander mit dem Ziel eines Mehrwertes für die Attraktivität des DA, Kunsthaus Kloster Gravenhorst an, wobei der Förderverein dazu beitragen möchte, die künstlerischen Möglichkeiten des Kunsthauses zu erweitern.
  4. Der Verein arbeitet unparteilich und überkonfessionell.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat
  - a. ordentliche Mitglieder,
  - b. fördernde Mitglieder,
  - c. Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Arbeit und Ziele des Vereins auf besondere Weise unterstützen oder einer für die Vereinszwecke förderlichen Institution angehören. Sie können sich bei Bedarf durch Vollmacht vertreten lassen.
3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele und die Arbeit des Vereins in besonderer Weise unterstützen. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch die Förderung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge.  
Fördernde Mitglieder verfügen weder über ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, noch haben sie ein aktives oder passives Wahlrecht. Ausgenommen hiervon sind Informations- und Rederechte.
4. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein und seine Ziele von der Mitgliederversammlung und auf Antrag von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern zu Mitgliedern ehrenhalber ernannt werden.

5. In Vereinsämtern können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, soweit die Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt.
6. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag zum ordentlichen oder fördernden Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft wird nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt
  - b. Ausschluss aus dem Verein
  - c. Tod einer natürlichen Person
  - d. Auflösung bei juristischen Personen.
2. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres (d.h. zum 30. September) gegenüber dem Vereinsvorstand zu erklären.
3. Der Ausschluss ist zulässig,
  - a. wenn das Mitglied die Beitragszahlung verweigert oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung mindestens eines Jahresbeitrages im Rückstand ist.
  - b. aus wichtigem Grund, z.B. wenn das Mitglied gravierend gegen die Interessen oder die Ziele des Vereins verstoßen hat, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.

Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung. Der Ausschluss kann in schwerwiegenden Fällen mit sofortiger Wirkung erfolgen, insbesondere um den Eintritt eines weiteren Schadens vom Verein fernzuhalten.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Gegen den Vorstandsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. In der Zeit vom Eingang bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Beschwerde durch die nächste Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist gerichtlich nicht anfechtbar.

4. Die Verpflichtung des Mitglieds zur Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr bleibt bei Austritt oder Ausschluss unberührt. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge oder sonstiger Zuwendungen des Mitgliedes gem. § 6 Abs. 2 dieser Satzung ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen**

1. Mitgliedsbeiträge
  - a. Natürliche Personen als Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresbeitrags.
  - b. Juristische Personen haben einen durch Vereinbarung mit dem Vorstand festzusetzenden Beitrag zu leisten.
  - c. Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Freiwilligendienstleistende, Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger sowie Erwerbslose zahlen bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises einen ermäßigten Jahresbeitrag.
  - d. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit, sie können zu Veranstaltungen des Vereins ein Familienmitglied mitbringen.
  - e. Die Höhe der reduzierten bzw. ermäßigten Beiträge werden ebenfalls durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
  - f. Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich mit der Aufnahme in den Verein dem Einzug des Jahresbeitrags und ggfs. regelmäßiger Zuwendungen (Spenden) per Lastschriftverfahren zu Beginn eines Kalenderjahres zuzustimmen.
2. Zuwendungen
  - a. Zuwendungen können von Vereinsmitgliedern oder Nichtmitgliedern in der Regel in Form von Spenden an den Verein gezahlt werden.
  - b. Über die Verwendung der Zuwendungen in Form von Zuschüssen oder anteiligen Leistungen zur Förderung der Kunst im DA, Kunsthaus Kloster Gravenhorst im Sinne der Vereinszwecke gem. § 3 dieser Satzung entscheidet der Vorstand auf der Basis von Richtlinien, soweit vorhanden, und bis zu deren Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand i.S.v. §26 BGB

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane und Gremien beschließen. Zur Bildung weiterer Organe ist eine Satzungsänderung erforderlich.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b. Entlastung des Vorstandes
  - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - d. Wahl der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen
  - e. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
  - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - h. Entscheidung von Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - i. sowie weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins solche schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
  3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor dem Termin per Mail an die Mitglieder zu erfolgen. Auf ausdrücklichen Wunsch wird die Einladung auch per Briefpost versendet. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung per Mail oder Briefpost einzureichen.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/ der Vorsitzende und die/ der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören an
  - a. die Schriftführerin oder der Schriftführer
  - b. die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister
  - c. die künstlerische Leiterin oder der künstlerische Leiter des DA, Kunsthaus Kloster Gravenhorst.
3. Zusätzlich können Beisitzer von der Mitgliederversammlung in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Unabhängig davon kann der Vorstand bei Bedarf temporär und sachbezogen weitere Personen ohne Stimmrecht zur Beratung in den Vorstand berufen.
4. Der Vorstand/ erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Die künstlerische Leitung des DA, Kunsthaus Kloster Gravenhorst ist geborenes Mitglied des Vereins.
5. Bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung bleibt der Vorstand/ erweiterte Vorstand im Amt; die Wiederwahl ist zulässig.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Bis zur Ersatzwahl wird das Amt von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
7. Dem Vorstand gem. § 26 BGB obliegt die Leitung des Vereins und die Führung der Geschäfte, er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit diese nicht insbesondere in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen

## **§ 10 Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig. Alle Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung erfolgen vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in dieser Satzung nach einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag der Versammlungsleitung. Wahlen erfolgen durch Stimmzettel, doch können sie, wenn kein Widerspruch erhoben wird, auch durch Zuruf oder Handzeichen erfolgen.

Über die Beschlüsse ist ein vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

## **§ 11 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die Vorsitzende sowie der / die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes der Rechtsfähigkeit oder der Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins, ist der Verein weiter als eingetragener Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches aktiv und passiv legitimiert. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins wird ausgeschlossen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Kreis Steinfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

## **§ 12 Allgemeines**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, beginnend mit dem Eintrag des Vereins im Vereinsregister.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen dieser Satzung.

Hörsel, den 02.06.2022